

# Vorwort

Ein Vierteljahrhundert nachdem der Kurzkommentar zum JGG erschien<sup>1</sup>, habe ich mich noch einmal aufgemacht, mit jungen Leuten die Normen neu zu kommentieren. Was die Herausgeber angeht, ist daraus ein Wir geworden: Ein junger Jurist, Jugendrichter dann Staatsanwalt, jetzt abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz hat die Feder in die Hand genommen. Die Gruppe der Autor\*innen wird komplettiert mit zwei Strafjuristinnen, einem Fachanwalt für Strafrecht und einem Strafrichter. So unterschiedlich wir sind, fühlen wir uns doch einer demokratisch-rechtspositivistischen Gesetzesauslegung, die Rechtsgeschichte nie aus dem Blick verliert, verbunden. Am frühen Morgen deutscher Demokratie<sup>2</sup> wird das RJGG am 16.2.1923 von Justizminister *Gustav Radbruch* in das deutsche Parlament eingebracht: Bildung, Liebe und Erziehung sind Leitmotive der Reformpädagogik, eigene Fachgerichte entstehen und die Täterbeurteilung wird in die Hände von Jugendämtern gelegt. Keine zwanzig Jahre später wird dieses Gesetz durch den nationalsozialistischen Staat für seine Terrorherrschaft instrumentalisiert: Die Strafmündigkeit wird auf zwölf Jahre herabgesetzt, das allgemeine Strafrecht wird wieder auf 18-jährige Menschen angewandt, sobald es das „gesunde Volksempfinden“ erfordert.<sup>3</sup> Bis zum Versuch der Rückkehr zu einem humanen Strafrecht dauert es wiederum 29 Jahre in der DDR und 30 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland und man besinnt sich zurück auf die *Radbruch'schen* Grundideen. 2022, hundert Jahre nach der Verabschiedung des ersten JGG, erscheint ein neuer Kommentar zu ebendiesem Gesetzeswerk. Wir hätten den Zeitpunkt nicht besser wählen können. Die Ihnen vorliegende Kommentierung soll praxisorientiert und nachdenklich sein, sie soll in Ihren Verhandlungssälen und Büros, in der Kanzlei sowie für die Jugendgerichtshilfe von Nutzen sein. Deswegen bemühen wir uns, Ihnen Formulierungen und Schemata an die Hand zu geben, die das abstrakte Gesetzeswort handhabbar machen. Der Kommentar erscheint in einer handlichen Druckfassung, damit das Denken nicht zu einem rein digitalisierten Akt verkommt. Denn wenn wir ehrlich sind: Kaum ein Rechtsgebiet setzt so auf den Menschen, seine Besonderheiten und Fehler, seine Identität und deren Vereinbarkeit mit der Gesellschaft wie das Jugendstrafrecht. Zwar beabsichtigen wir, mit einer Bearbeitung auf dem Stand der jugendstrafrechtlichen Forschung zuallererst einen Beitrag zur Normauslegung zu leisten. Aber: Auslegung und Verknüpfung von Gesetzen, Spüren nach dem Geist, der darin steckt, gelingt nur, wenn die Grundintention eine demokratische Fantasie hat, die unverbrüchliche Hoffnung, dass er gut ist, der Mensch, und dass deshalb manchmal auch begrenzt werden muss. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Werk bei der Suche nach dem Geist des Gesetzes behilflich zu sein – und wünschen Ihnen zur Ergründung des Besonderen Ihrer Verfahrensbeteiligten Fingerspitzengefühl, Geduld und Offenheit für Neues.

Konstanz, im Juni 2023

Die Herausgeber

1 *Nix* (Hrsg.), Kurzkommentar zum JGG, 1994.

2 Steinmeier (Hrsg.), Wegbereiter der deutschen Demokratie, 2021.

3 *Nix/Möller/Schütz*, Einführung in das Jugendstrafrecht, 2011, S. 23.